

Vereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und dem Grenzwachtkorps I über die gegenseitige Zusammenarbeit

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn und die Eidgenössische Oberzolldirektion haben in Übereinstimmung mit den Polizei-, Untersuchungs- und Justizbehörden des Kantons Solothurn, nachfolgend die Parteien genannt, in Anbetracht,

- dass an der Grenze die Straftaten nach Strafgesetzbuch, die Widerhandlungen im Ausländerrecht und die Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz zunehmen,
 - dass für die wirksame Bekämpfung der Rechtsverletzungen eine intensivere Zusammenarbeit sowie die Nutzung von Synergien nötig ist,
 - dass die Schweiz am 11. Mai 1998 mit Frankreich ein Abkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen abgeschlossen hat,
 - dass die Schweiz am 28. Oktober 1998 mit Frankreich ein Abkommen über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt abgeschlossen hat,
 - dass der Bundesrat das Grenzwachtkorps beauftragt hat, Schwergewichte auf die Grenzfehndung, die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, den Migrationsbereich und die Bekämpfung des organisierten Betäubungsmittelschmuggels zu setzen,
 - dass der Kanton Solothurn nur beschränkte Mittel für grenzpolizeiliche Aufgaben besitzt, um alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Rechtsverletzungen zu bearbeiten,
 - dass der gegenseitige Wille besteht, die bereits vorhandene Zusammenarbeit zu verstärken und die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen der Polizei Kanton Solothurn und dem Grenzwachtkorps I zu vereinfachen;
- ❖ gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen von
- Artikel 59 und 137 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 (ZG)
 - Artikel 1, 2 und 4 des Grenzwachtreglementes vom 31. Dezember 1983 (GR)
 - § 75 der Strafprozessordnung des Kantons Solothurn vom 7. Juni 1970 (StPO)
 - § 20 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990
 - Artikel 136 und 137 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (VZV)
 - und die Resolution der Polizeidirektoren des Nordwestschweizer Polizeikonkordates vom 07.09.1998

folgende Bestimmungen vereinbart:

511.513

Titel I

Begriffe und Zielsetzungen der Zusammenarbeit

1. Zuständige Dienststellen

Die zuständigen Dienststellen im Sinne dieser Vereinbarung sind, soweit betroffen:

- für die kantonale Partei:
 - die Polizei Kanton Solothurn;
- für die eidgenössische Partei:
 - das Grenzwachtkorps Basel

2. Begriffe

Im Sinne dieser Vereinbarung bedeuten:

- a) „Grenzgebiet“: das Gebiet, in dem die zuständigen Territorialeinheiten einer der beiden Vertragsparteien gemäss direkt vereinbarten Fällen tätig sind und in dem es möglich ist, Überwachungs- und Kontrollmassnahmen vorzunehmen;
- b) „Überwachung“: die Anwendung aller gesetzlichen, reglementarischen und administrativen Bestimmungen der beiden Vertragsparteien, welche die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betreffen, insbesondere die Grenzfehndung, die grenzüberschreitende Kriminalität, den Kampf gegen den unerlaubten Handel, die illegale Einwanderung und/oder die illegale Auswanderung.

3. Zielsetzungen der Zusammenarbeit

- 3.1. Die Parteien führen - unter Wahrung der Aufgabe der örtlich zuständigen Verwaltungs- und Justizbehörden - eine intensivere Zusammenarbeit der mit den Polizei- und Zollaufgaben betrauten Dienststellen ein.
- 3.2. Die Zusammenarbeit wird im Rahmen der bestehenden Strukturen und in den durch die Parteien vereinbarten Zuständigkeiten ausgeübt.

Titel II

Formen der Zusammenarbeit

4. Erledigung durch das Grenzwachtkorps

- 4.1. Personen-, Sach- und Fahrzeugfahndung
 - Insbesondere hinsichtlich Verhaftsbefehl, Fernhaltemassnahmen, Eröffnung von Einreisesperren und Aufenthaltspflichten.
- 4.2. Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz
 - Anzeigerstattung von Konsumenten mit Betäubungsmittel zum Eigenkonsum.
- 4.3. Widerhandlungen gegen das ANAL
 - Insbesondere die Ahndung von illegaler Ein- und Ausreise allenfalls mit gefälschten, verfälschten oder nicht zustehenden Ausweispapieren.
- 4.4. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz
 - Übertretungen, welche im Zusammenhang mit der grenzpolizeilichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen. Insbesondere Fahren ohne Versicherungsschutz, Missachtung des Sonntags- und Nachtfahrverbots, Verbotenes Einführen/Mitführen eines Radarwarngerätes und nach dem OBG Ziffer 100, 300, 332 und 402.
- 4.5. Widerhandlungen gegen das eidg. Waffengesetz

5. Zusammenarbeit auf Ersuchen

- 5.1. Die Parteien verpflichten sich dahingehend, dass ihre Dienststellen einander nach ihrer jeweiligen Zuständigkeit im Interesse der Prävention, Bekämpfung und der Aufklärung von strafbaren Handlungen Hilfe leisten, sofern ein Ersuchen oder dessen Erledigung nicht den Polizei- und Justizbehörden vorbehalten ist und die Erledigung nicht die Ergreifung von Zwangsmassnahmen durch die ersuchende Partei erfordert.
- 5.2. Die in Ziffer 1 aufgeführten Dienststellen können im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Ersuchen um Zusammenarbeit betreffend die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, den Kampf gegen den unerlaubten Handel (Betäubungsmittel, Waffen usw.) und die illegale Einwanderung einander direkt übermitteln.
- 5.3. Die Übermittlung wird direkt von der Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn zu einer bezeichneten Einsatzleitstelle des Grenzwachtkorps oder umgekehrt getätigt.
- 5.4. Im Alarmwesen arbeiten die Parteien gemäss den bestehenden Weisungen und Vereinbarungen zusammen.
- 5.5. Jede Einsatzeinheit sorgt für einen regelmässigen Nachrichtenaustausch mit den ihr entsprechenden Einheiten der anderen Partei.
- 5.6. Auf die Zurverfügungstellung von Grenzwachtbeamten für den Polizeidienst und umgekehrt wird grundsätzlich verzichtet.

511.513

6. Übrige Zusammenarbeit

In allen nicht durch die Parteien vereinbarten Fällen gemäss Ziffer 4.1 bis 4.5 dieser Vereinbarung gelten die bisherigen Bestimmungen.

7. Regelmässige Treffen zwischen den Verantwortlichen

Die Verantwortlichen der sich entsprechenden Parteien treffen sich regelmässig.

Titel III

Allgemeine Bestimmungen

8. Verbreitung von Informationen

Die Dienststellen der Parteien:

- teilen sich Organigramme und Angaben der in dieser Vereinbarung genannten Parteien mit;
- tauschen ihre Fachpublikationen sowie zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Nachrichtenbulletins

9. Regelmässige Besuche und Seminare

- Die Parteien organisieren gegenseitige Besuche zwischen den entsprechenden Einheiten.
- Die Leitungen der Parteien können von der anderen Partei bestimmte Beamte einladen, an ihren fachlichen Seminaren und anderen Arten der Fortbildung teilzunehmen.

10. Datenschutz

- Personendaten werden in den von dieser Vereinbarung geregelten Zusammenarbeitsbereichen nach Massgabe der international, national und kantonal geltenden Datenschutzbestimmungen bearbeitet.
- Jede in Anwendung dieser Vereinbarung mitgeteilte Information ist nach den in jeder Partei anwendbaren Regeln vertraulich zu behandeln. Sie fällt unter das Amtsgeheimnis und geniesst denselben Schutz, den die Partei, welche sie erhalten hat, ähnlichen Informationen zukommen lässt.
- Personendaten, das heisst alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen, können nur zwischen den nach Ziffer 1 zuständigen Dienststellen ausgetauscht werden.

11. Materielle Ressourcen

- Für die Erledigung der unter den Parteien gemäss Ziffer 4.1 - 4.5 direkt vereinbarten Fälle, stellt der Kanton Solothurn dem Grenzwachtkorps die nötige Infrastruktur (z.B. OBG- und Rapportunterlagen usw.) zur Verfügung.
- Hilfsmittel können nach Bedarf gegenseitig zur Verfügung gestellt werden.

12. Finanzielle Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten im Rahmen und in den Grenzen der budgetierten Finanzmittel jeder Partei.

13. Bestehende Weisungen

Alle anderen Weisungen älteren Datums, welche die Zusammenarbeit der Parteien betreffen und dieser Vereinbarung widersprechen sind aufgehoben.

Titel IV

Schlussbestimmungen

14. Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

- Mit der Unterzeichnung beider Parteien tritt diese Vereinbarung in Kraft.
- Diese Vereinbarung wird für eine unbeschränkte Dauer abgeschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung sind jederzeit möglich, müssen aber von beiden unterzeichneten Stellen genehmigt werden. Jede Partei kann die Vereinbarung, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, kündigen.

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am 14. Dezember 2001.

Von der eidgenössischen Oberzolldirektion genehmigt am 2. Juli 2001.

Publiziert im Amtsblatt vom 1. März 2002.